

St. Gregorius-Ordens, Eszizier des königlich Belgischen Leopold-Ordens, Allerhöchsthöhen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde, und bei der freien Stadt Frankfurt, sowie bevollmächtigten Minister am Herzogl. Nassauischen Hofe, welche Bevollmächtigten, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und dieselben genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben.

#### Artikel 1.

In jedem der hohen vertragenden Staaten sollen die Unterthanen des andern Staats denselben Schutz gegen den in diesem Staate begangenen Nachdruck oder unerlaubte Vervielfältigung ihrer Geistesprodukte, als: Bücher, periodische Schriften, musikalische Kompositionen und sonstige schriftstellerische Erzeugnisse genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche entweder schon bestehen, oder künftig bezüglich der unerlaubten Nachbildung solcher Werke noch erlassen werden, sind ohne Unterschied auf die gleichartigen Erzeugnisse der Angehörigen beider Staaten anwendbar.

Was jedoch das Heilbieten und den Verkauf von Nachdruckwerken oder unerlaubten Abzügen der vorbenannten Werke angeht, die aus andern als den vertragenden Staaten herrühren, so beziehen sich beide hohe vertragende Theile noch zur Zeit auf die heute in ihren Staaten desfalls bestehenden Bestimmungen.

#### Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden gleichfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, insofern, als die Gesetze eines jeden der beiden vertragenden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst angeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren, oder für die Folge gewährt werden.

#### Artikel 3.

Um für die Geistesprodukte den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, müssen die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Entstehens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

#### Artikel 4.

Die beiden hohen vertragenden Theile verpflichten sich, die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mit-